

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Da die zu den Ziffern 1 bis 6 der §§ 289 Abs. 4 bzw. 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht der K+S AKTIENGESELLSCHAFT bzw. im Konzernlagebericht (Seiten 11 ff.) gemachten Angaben für sich selbst sprechen, beschränken wir uns an dieser Stelle auf folgende Erläuterungen gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG:

Ziffer 7: Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

- Durch die dem Vorstand noch bis zum 9. Mai 2011 eingeräumte Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Kapitalerhöhung mit begrenztem Bezugsrechtsausschluss durchzuführen (Genehmigtes Kapital), wird der Gesellschaft ein weit verbreitetes Instrument an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe zum Beispiel sich bietende Gelegenheiten zur Durchführung von Akquisitionen schnell und flexibel genutzt werden können. Der Vorstand darf von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Die dem Vorstand von der Hauptversammlung ferner erteilte Ermächtigung, in begrenztem Umfang eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, ist ebenfalls ein in vielen Unternehmen übliches Instrument. Durch die Möglichkeit, die eigenen Aktien wieder zu veräußern, wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, z. B. langfristig orientierte Anleger im In- und Ausland zu gewinnen oder Akquisitionen flexibel zu finanzieren. Die weiter bestehende Möglichkeit zur Einziehung eigener Aktien stellt eine ebenfalls übliche Verwendungsalternative im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre dar.

Ziffer 8: Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Die in den Kreditverträgen und Anleihebedingungen für den Fall eines Controllererwerbs vereinbarten Regelungen sind bei vergleichbaren Transaktionen üblich und zum Schutz der berechtigten Gläubigerinteressen angemessen.

Ziffer 9: Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Die mit den Mitgliedern des Vorstands bestehenden Entschädigungsvereinbarungen sowie das im Aktienoptionsprogramm für Vorstand und Führungskräfte geregelte zeitliche Sonderfenster für die Ausübung im Fall eines Übernahmeangebots, welches im Jahr 2009 letztmals gewährt wurde, berücksichtigen in angemessenem Umfang sowohl die berechtigten Interessen der Betroffenen als auch der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.